

# Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung der Tarifgruppe IA 17 mit Beitrags-erhaltungsgarantie als Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

mit diesen Versicherungsbedingungen wenden wir uns an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner und als versicherte Person. Bei Ihrem Vertrag handelt es sich um einen Altersvorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG). Informationen zur steuerlichen Behandlung des Vertrages (auch zu den staatlichen Zulagen) sowie den steuerrechtlichen Folgen einer schädlichen Verwendung des Altersvorsorgevermögens finden Sie in den Steuerhinweisen.

## Inhaltsverzeichnis

### Umfang der Versicherung

- § 1 Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?
- § 2 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 3 Was bedeutet die Ablaufphase?
- § 4 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 5 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 6 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?
- § 7 Wer erhält die Leistung?
- § 8 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

### Vorvertragliche Anzeigepflichten

- § 9 Welche Auswirkungen hat die Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht?

### Beitragszahlung

- § 10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?
- § 11 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig bei uns eingezahlt wird?

### Kündigung und Beitragsfreistellung

- § 12 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

### Entnahme von Kapital für Wohneigentum und Übertragung von Kapital aus anderen Altersvorsorgeverträgen

- § 13 Wie können Sie Ihr Guthaben als Kapital für Wohneigentum verwenden?
- § 14 Wie können Sie Ihre Versicherung durch Übertragungen aus anderen zertifizierten Altersvorsorge-Verträgen erhöhen?

### Kosten

- § 15 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

### Weitere Regelungen

- § 16 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?
- § 17 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 18 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 19 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 20 Wie hoch ist der Rechnungszins und welche Lebenserwartung legen wir zugrunde?
- § 21 Welche Bestimmungen können wir ändern oder ersetzen?
- § 22 Vorrang des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG)
- § 23 Was gilt im Falle von Wirtschaftssanktionen gegen ausländische Staaten?

## Umfang der Versicherung

### Leistung

#### § 1 Was ist eine fondsgebundene Rentenversicherung?

(1) Die fondsgebundene Rentenversicherung bietet vor Rentenzahlungsbeginn Versicherungsschutz unter unmittelbarer Beteiligung an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock). Vor Rentenbeginn sind Sie somit an der Wertentwicklung eines oder mehrerer Fondsvermögen, die wir in einem Anlagestock führen, unmittelbar beteiligt. Das Fondsvermögen besteht aus Anteilen am Garantiefonds mit Teilabsicherung und, sofern Sie solche gewählt haben, eines oder mehrerer weiterer Fonds. Der Anlagestock wird in einer selbständigen Abteilung unseres Sicherungsvermögens angelegt. Er enthält die nach den Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrags von uns erworbenen Fondsanteile. Wir garantieren, dass zum Beginn der Rentenzahlung (Ende der Aufschubzeit) und vor einer eventuellen Teilkapitalisierung (vgl. § 2 Abs. 4) für die Bildung der Rente mindestens die Summe der gezahlten Beiträge inklusive der uns zugeschlossenen staatlichen Zulagen zur Verfügung steht (**Beitragserhaltungsgarantie**). Sofern Sie gemäß § 13 das gebildete Kapital (vgl. § 2 Absatz 2) ganz oder teilweise für Wohneigentum verwenden, verringert sich der garantiierte Betrag entsprechend. Soweit dies nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zur Sicherstellung der Beitragserhaltungsgarantie erforderlich ist, bilden wir ein nicht in Fondsanteilen angelegtes Garantieguthaben, das im Sicherungsvermögen angelegt wird. Die Höhe des Guthabens, das zum Beginn der Ablaufphase und während der Ablaufphase von uns garantiert wird, entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein.

Mit Beginn der Rentenzahlung entnehmen wir dem Anlagestock den auf Ihren Vertrag entfallenden Anteil an den Fondsvermögen und legen ihn im Sicherungsvermögen an.

(2) Der Wert einer Anteileinheit eines Fondsvermögens entspricht dem Rücknahmepreis eines Anteils der von Ihnen jeweils gewählten Fonds.

(3) Für Erträge aus den Fondsvermögen gilt:

- Werden sie ausgeschüttet, rechnen wir sie in Anteileinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.
- Werden sie nicht ausgeschüttet, erhöhen sie den Wert der Anteileinheiten.

Steuererstattungen auf Erträge der Fondsvermögen rechnen wir in Anteileinheiten um und schreiben sie den einzelnen Versicherungsverträgen gut.

(4) Die Entwicklung der Fondsvermögen ist nicht vorauszusehen. Sie haben die Chance, bei Kurssteigerung einen Wertzuwachs zu erzielen; bei einem Kursrückgang tragen Sie jedoch auch das Risiko der Wertminderung. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können zusätzliche Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage beeinflussen.

Die Höhe der Rente wird von der Entwicklung der Fondsvermögen bestimmt. Wir können deshalb ihre Höhe vor dem Beginn der Rentenzahlung nicht garantieren; hiervon ist aber die Rentenhöhe ausgenommen, die sich aus der Beitragserhaltungsgarantie ergibt (vgl. Abs. 1). Wie wir die Rentenleistung berechnen, ist in § 2 Absatz 2 für beitragsfinanzierte Guthaben und in § 4 Abs. 6 am Ende für Fondsguthaben aus den Überschüssen dargestellt.

## § 2 Welche Leistungen erbringen wir?

### Unsere Leistungen ab Rentenzahlungsbeginn

#### Rentenzahlung

- (1) Erleben Sie den vereinbarten Rentenbeginn, zahlen wir Ihnen eine unabhängig vom Geschlecht berechnete monatliche Rente, solange Sie leben. Die erste Rente wird fällig, wenn Sie den Rentenbeginn (Ablauf der Aufschubzeit) erleben. Die Aufschubzeit umfasst den Zeitraum zwischen Versicherungsbeginn und Rentenbeginn. Rentenzahlungen dürfen frühestens mit Vollendung des 62. Lebensjahres beginnen. Die Rente wird monatlich gezahlt.
- (2) Die Höhe der Rente ermitteln wir aus dem Wert des beitragsfinanzierten Guthabens (vgl. § 1) zu Beginn der Rentenzahlung abzüglich noch offener Abschluss- und Vertriebskosten (vgl. § 15) und der im Versicherungsschein genannten Monatsrente je 10.000 Euro beitragsfinanziertes Guthaben (Rentenfaktor zu Beginn bzw. während der Ablaufphase bzw. zum Rentenbeginn). Den Rentenfaktor garantieren wir. Der Berechnung des Rentenfaktors legen wir eine geschlechtsunabhängige Rententafel auf Basis der Rententafel DAV 2004 R der Deutschen Aktuarvereinigung sowie einen Rechnungszins von 0,9% zugrunde. Der Rentenfaktor ist vorsichtig kalkuliert, da Kosten, Sterblichkeit und Zins Schwankungen unterliegen können. Die tatsächliche Rente je 10.000 Euro beitragsfinanziertes Guthaben kann den garantierten Rentenfaktor übersteigen, sofern sich aus den bei uns zum Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen ein höherer Rentenfaktor ergibt. Die so zum Rentenbeginn ermittelte Rente garantieren wir Ihnen; die Höhe der garantierten Rente bleibt während der Rentenzahlung gleich oder erhöht sich – soweit vorhanden – noch um die Überschussbeteiligung (vgl. § 4 Absatz 7).

#### Vorverlegung des Rentenbeginns (Abrupphase)

- (3) In den letzten 5 Versicherungsjahren vor Beginn der Ablaufphase nach § 3 (Abrupphase) können Sie mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, einen früheren Rentenbeginn wählen als ursprünglich vereinbart, wenn Sie zu diesem früheren Rentenbeginn mindestens 62 Jahre alt sind oder vor Vollendung des 62. Lebensjahres Leistungen aus einem gesetzlichen Alterssicherungssystem erhalten und das Gesamtguthaben ohne Berücksichtigung des Fondsguthabens aus den Überschüssen mindestens die Höhe der eingezahlten Beiträge zuzüglich der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen erreicht. Die vereinbarte Rente je 10.000 Euro des beitragsfinanzierten Guthabens wird dann entsprechend herabgesetzt. Ansonsten berechnen wir die Rente wie in § 2 Absatz 2 beschrieben. Die Dauer der Rentengarantiezeit ändert sich nicht.

#### Kapitalisierung

#### Teilkapitalisierung

- (4) Sie können zum Rentenbeginn eine einmalige Teilkapitalzahlung in Höhe von maximal 30% des gebildeten Kapitals wählen (**Teilkapitalisierung**). Ihre monatliche Rente vermindert sich dadurch entsprechend. Für die Teilkapitalzahlung brauchen wir Ihren entsprechenden Antrag in Textform (z.B. Briefform, E-Mail, Fax), den Sie mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Monats vor Rentenbeginn stellen müssen. Die Teilkapitalzahlung setzt voraus, dass Sie den Rentenbeginn erleben und dass dadurch die verbleibende Rente aus dieser Versicherung nicht unter 20 Euro monatlich sinkt. Für die verminderte Rente gilt im Übrigen Absatz 2 entsprechend.

#### Abfindung einer Kleinbetragsrente

- (5) Eine Kleinbetragsrente nach § 93 Absatz 3 Satz 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) können wir gegen Auszahlung des zum Rentenzahlungsbeginn zur Verfügung stehenden Kapitals abfinden. In diesem Fall endet der Vertrag.

#### Naturalwahlrecht

- (6) Die Versicherungsleistungen erbringen wir grundsätzlich in Geld. Stichtag für den Wert Ihres Fondsguthabens ist der letzte Börsentag vor Rentenbeginn. Wenn Sie neben dem Garantiefonds mit Teilabsicherung weitere Fonds vereinbart haben und die Teilkapitalisierung (vgl. Abs. 4) wählen, können Sie im Rahmen der Auszahlung für Ihr Fondsguthaben in den weiteren Fonds statt eines Geldbetrags volle Anteile des Anlagestocks (also Fondsanteile) erhalten, soweit

Fondsguthaben vorhanden ist (**Naturalwahlrecht**); dies gilt jedoch nicht für den Garantiefonds mit Teilabsicherung. Bruchteile von Anteilen und Fondsguthaben bis 500 Euro zahlen wir immer in Geld aus.

Über dieses Wahlrecht werden wir Sie unterrichten, sobald uns Ihr Antrag auf Teilkapitalisierung zugegangen ist. Ihre Entscheidung muss uns innerhalb eines Monats nach Zugang der Wahlrechtsinformation zugehen, andernfalls leisten wir in Geld.

### Unsere Leistung bei Tod vor Rentenbeginn

#### Todesfallleistung

- (7) Sterben Sie vor Rentenbeginn, zahlen wir den Rückkaufswert dieser Versicherung (vgl. § 12 Abs. 2 bis 4 und Abs. 8) in Geld als Todesfallleistung aus. Der Stichtag für den Wert des Fondsguthabens ist der letzte Börsentag des Monats, in dem uns der Todesfall gemeldet wird. Wir müssen in diesem Fall grundsätzlich die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) voll vom Rückkaufswert abziehen und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abführen. Daher können wir die Auszahlung des verbleibenden Teils des Rückkaufswertes erst vornehmen, nachdem uns durch Bescheid der zuständigen Behörde mitgeteilt wurde, in welcher Höhe die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) zurückzuzahlen sind. Ist Ihr Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner jedoch bezugsberechtigt und übt er bei Ihrem Tod das Recht der Übertragung aus (vgl. § 7 Abs. 2), so werden die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) nicht einbehalten.

### Unsere Leistungen bei Tod nach Rentenbeginn

#### Rentenzahlung bei vereinbarter Rentengarantiezeit

- (8) Haben Sie eine Rentengarantiezeit mit uns vereinbart, zahlen wir bei Tod nach Rentenzahlungsbeginn die Rente mindestens bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob Sie diesen Termin erleben. Grundsätzlich müssen wir bei Tod innerhalb der Rentengarantiezeit die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) anteilig einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abführen. Die an den Berechtigten gezahlte Rente wird daher für die Restlaufzeit der Rentengarantiezeit in diesem Fall geringer ausfallen als davor. Liegt die monatliche Rente unter 20 Euro, so zahlen wir dem Berechtigten den nach Abzug der anteiligen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) von der Deckungsrückstellung verbleibenden Betrag aus und die Versicherung erlischt.

#### Kapitalwahlrecht bei Tod innerhalb der Rentengarantiezeit

- (9) Im Falle Ihres Todes innerhalb der Rentengarantiezeit kann der Bezugsberechtigte statt einer Rentenzahlung verlangen, dass die Deckungsrückstellung der für die restliche Rentengarantiezeit ausstehenden Rentenzahlungen nach Abzug der anteiligen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) in einem Geldbetrag ausgezahlt wird.
- (10) Wir können die Zahlung der Rente an den Berechtigten oder die Auszahlung des verbleibenden Teils der Deckungsrückstellung erst vornehmen, nachdem uns durch Bescheid der zuständigen Behörde mitgeteilt wurde, in welcher Höhe die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) zurückzuzahlen sind. Ist Ihr Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner jedoch bezugsberechtigt und übt er bei Ihrem Tod das Recht der Übertragung aus (vgl. § 7 Abs. 2), so werden die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) nicht einbehalten.

## § 3 Was bedeutet die Ablaufphase?

- (1) Bei den letzten 5 Jahren vor dem vereinbarten Rentenbeginn (spätestmöglicher Rentenbeginn) handelt es sich um die **Ablaufphase**. Zu Beginn und während der Ablaufphase können Sie jederzeit mit Frist von einem Monat zum Monatsende den Rentenbeginn beantragen, sofern Sie zu diesem Termin das 62. Lebensjahr vollendet haben. Sofern Sie den von Ihnen gewünschten Rentenbeginntermin bei Vertragsschluss auf den Beginn der Ablaufphase gelegt haben, können Sie die Rentenzahlung zu diesem Zeitpunkt beginnen oder – sofern dies dann besser zu Ihrer Altersvorsorgesituation passt – den Rentenbeginn bis zum Ende der Ablaufphase aufschieben. Sie erhalten dann Leistungen nach den Grundsätzen des § 1, die sich aufgrund der Änderung des Rentenbeginns nach versicherungsmathematischen Grundsätzen entsprechend ändern.

- (2) Mit dem Antrag auf vorzeitigen Rentenbeginn in der Ablaufphase können Sie die Rentengarantiezeit ändern. Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, muss diese mindestens 5 Jahre betragen. Es gelten grundsätzlich die folgenden maximal zulässigen Rentengarantiezeiten:

Rechnungsmäßiges Alter bei Rentenbeginn	Höchstzulässige Rentengarantiezeit
Jahre	Jahre
62	23
63	22
64	21
65	20
66	19
67	18
68	17
69	16
70	15
71	14
72	13
73	12
74	11
75	10
76	9
77	8
78	7
79	6
80 – 85	5

Das rechnungsmäßige Alter bei Rentenbeginn ergibt sich aus der Differenz des Jahrs des Rentenbeginns und des Geburtsjahrs der versicherten Person.

#### § 4 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages vor Rentenbeginn ist die Entwicklung der Fondsvermögen, an denen Sie unmittelbar beteiligt sind (vgl. § 1 Abs. 1). Darüber hinaus beteiligen wir Sie an den Überschüssen, die jährlich bei unserem Jahresabschluss festgestellt werden.

Eine Beteiligung an den Bewertungsreserven erfolgt in Bezug auf das Garantieguthaben (vgl. Abs. 8).

Die Höhe der Überschüsse hängt von zahlreichen Faktoren ab, wie zum Beispiel der Entwicklung der versicherten Risiken und Kosten, und insbesondere nach Rentenbeginn, von den Erträgen aus den Kapitalanlagen.

Die Entwicklung dieser Faktoren ist nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Die Höhe der künftigen Überschüsse kann also nicht garantiert werden.

Der Vorstand unseres Unternehmens legt auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen die Überschussanteilsätze jährlich fest. Die Mittel für die Überschussanteile werden den Überschüssen des Geschäftsjahres oder der Rückstellung für Beitragsrückrstattung (RfB) entnommen. In einzelnen Versicherungsjahren kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

**Verbindliche Angaben über die künftigen Überschüsse sind daher nicht möglich. Die Überschussanteilsätze und ihre Staffelung werden jährlich neu festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht. Den Geschäftsbericht senden wir Ihnen auf Wunsch gern zu.**

#### Allgemeine Grundsätze und Maßstäbe für die Überschüsse vor Rentenbeginn

- (2) Die Überschüsse legen wir in Fondsanteilen an (Fondsguthaben aus den Überschüssen).

Vor Beginn der Rentenzahlung können Überschüsse entstehen, wenn die Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen (Grundüberschuss). Wir kalkulieren besonders vorsichtig, um die zugesagten Versicherungsleistungen über die gesamte Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen. An den so entstehenden Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften angemessen beteiligt, und zwar nach der derzeitigen Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätzlich zu mindestens 90% und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50% (§ 4 Abs. 4 und 5, § 5 MindZV). Die Einzelheiten sind in der Verordnung über die Mindestbeitragsrückrstattung in der Lebensversicherung (MindZV) geregelt.

Aus der Kapitalanlage für Ihr Garantieguthaben (vgl. § 1 Abs. 1) können zusätzlich Zinsüberschüsse entstehen. Bei der Berechnung des Garantieguthabens wird rechnungsmäßig ein Zinssatz von 0,9% p. a. (Rechnungszins) zugrunde gelegt. Wenn die Kapitalerträge diesen von uns garantierten Mindestzins übersteigen, entstehen Zinsüberschüsse.

Von den Nettoerträgen der Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in der MindZV genannten Prozentsatz. Derzeit beträgt dieser Satz 90%. Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Eventuell verbleibende Mittel verwenden wir für die Überschüsse der Versicherungsnehmer.

#### Allgemeine Grundsätze und Maßstäbe für die Überschüsse nach Rentenbeginn

- (3) Nach Rentenbeginn können Überschüsse dann entstehen, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind, als bei der Tarifkalkulation angenommen. Wir kalkulieren besonders vorsichtig, um die bei Rentenbeginn garantierte Rente über die gesamte Versicherungsdauer hinweg sicherzustellen. An den so entstehenden Überschüssen werden die Versicherungsnehmer entsprechend der MindZV angemessen beteiligt.

Im Wesentlichen stammen die Überschüsse aber aus den Erträgen der Kapitalanlagen (vgl. § 1 Abs. 1).

Von den Nettoerträgen der Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind, erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in der MindZV genannten Prozentsatz. Derzeit beträgt dieser Satz 90%. Aus diesem Betrag werden zunächst die Zinsen gedeckt, die zur Finanzierung der garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Eventuell verbleibende Mittel verwenden wir für die Überschüsse der Versicherungsnehmer.

- (4) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen zusammengefasst. Der zu verteilende Überschuss wird den einzelnen Bestandsgruppen zugeordnet und – soweit er den Verträgen nicht direkt gutgeschrieben wird – in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) eingestellt. Die Verteilung des Überschusses auf die einzelnen Gruppen orientiert sich daran, in welchem Umfang diese zur Überschussentstehung beigetragen haben.

Die in die RfB eingestellten Mittel dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach den jeweils geltenden Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

- (5) Vor Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung zu den Fondsgebundenen Rentenversicherungen in der Bestandsgruppe der sonstigen Lebensversicherungen, bei denen das Anlagerisiko vom Versicherungsnehmer getragen wird, nach AltZertG.

Nach Rentenbeginn gehört Ihre Versicherung zur Bestandsgruppe der kapitalbildenden Lebensversicherungen (Einzelversicherungen) mit überwiegendem Erlebensfallcharakter nach AltZertG, bei denen das Anlagerisiko von der Generali Lebensversicherung AG getragen wird. Wurde Ihre Versicherung im Rahmen eines Kollektivvertrages abgeschlossen, so gehört sie nach Rentenbeginn in die Bestandsgruppe der kapitalbildenden Lebensversicherungen (Kollektivversicherungen) mit überwiegendem Erlebensfallcharakter nach AltZertG, bei denen das Anlagerisiko von der Generali Lebensversicherung AG getragen wird.

#### Vertragsbezogene Grundsätze und Maßstäbe für die Überschüsse vor Rentenbeginn und zum Rentenbeginn

- (6) Vor Rentenbeginn erhält Ihr Vertrag monatlich laufende Überschüsse. Für beitragsfreie und beitragspflichtige Versicherungen besteht diese aus einem Zinsüberschussanteil aus den Kapitalanlagen für das Garantieguthaben.

Jede beitragspflichtige Versicherung erhält zusätzlich Grundüberschussanteile zum Beginn jeden Monats. Die Grundüberschussanteilsätze sind gestaffelt und richten sich nach dem ersten Jahresbeitrag und der Aufschubzeit. Die Bezugssummen sind die Fondsguthaben des Vormonats und der laufende Beitrag. Die Überschüsse werden dem Garantiefonds mit Teilabsicherung zugeführt, wenn Sie keine weiteren Fonds gewählt haben, sonst den weiteren Fonds. Zahlen Sie Ihre Beiträge nicht monatlich, so werden die anhand der Beiträge bemessenen Grundüberschussanteile jeweils zu Beginn der von Ihnen gewählten Zahlungsperiode zugeteilt.

Für die Zuführung der monatlichen Überschüsse zum Fondsguthaben ist der letzte Börsentag des Vormonats maßgebend. Wenn sich nach Vertragsschluss Umstände, die der versicherungsmathematischen Kalkulation zugrunde gelegen haben, wesentlich ändern (z.B. eine Erhöhung der allgemeinen Lebenserwartung) und dies bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war, so kann dies dazu führen, dass wir weitere Rückstellungen zur Erfüllung unserer Leistungspflichten bilden müssen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die künftigen Überschüsse für Ihren Vertrag entsprechend zu senken. Ihrem Vertrag dann bereits individuell gutgeschriebene Überschüsse sind davon nicht betroffen. Zum Rentenbeginn verwenden wir das ggf. vorhandene Fondsguthaben aus der Überschussbeteiligung als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente, die zusammen mit der versicherten Rente fällig wird und wieder überschussberechtigt ist. Diese zum Rentenbeginn mit dem dann gültigen Rentenfaktor berechnete beitragsfreie Zusatzrente garantieren wir Ihnen für die gesamte Rentenzahlung.

#### **Vertragsbezogene Grundsätze und Maßstäbe für die Überschüsse nach Rentenbeginn**

- (7) Das Überschussystem Ihrer Versicherung ist nach Rentenbeginn je nach der Vereinbarung in Ihrem Versicherungsschein die jährliche Rentensteigerung oder die dynamische Bonusrente.

#### **Jährliche Rentensteigerung**

Die einzelne Versicherung erhält zum Ende eines jeden Versicherungsjahrs, nachdem die Rente mindestens ein Jahr gezahlt wurde, laufende Überschussanteile. Die Überschussanteile werden zur Rentensteigerung verwendet. **Die Überschüsse bemessen sich nach dem Deckungskapital zum Zuteilungstermin. Die Höhe der Überschussanteile kann für die Zukunft nicht garantiert werden.** Falls wir in einem Jahr keine Überschüsse erwirtschaften, kann die Rentensteigerung in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr geringer ausfallen oder **sogar ganz entfallen**. Bereits erfolgte jährliche Rentensteigerungen bleiben erhalten.

#### **Dynamische Bonusrente**

Ab Rentenbeginn erhöhen wir die Rente um eine zusätzliche Rente (Rentenzuschlag). Die gesamte Rente aus garantierter Rente und Rentenzuschlag erhöhen wir jedes Jahr, in dem eine Rentenerhöhung festgesetzt wird, erstmals ein Jahr nach Rentenbeginn.

**Die Höhe des Rentenzuschlags und der Rentensteigerung ergibt sich aus der jährlich neu festgelegten Überschusssumme und kann für die Zukunft nicht garantiert werden.** Falls wir in einem Jahr nicht ausreichend Überschüsse erwirtschaften, kann der Rentenzuschlag ermäßigt werden oder **sogar ganz entfallen**. Ebenfalls kann die Rentensteigerung in diesem Jahr gegenüber dem Vorjahr geringer ausfallen oder sogar ganz entfallen. Bereits erfolgte jährliche Rentensteigerungen bezogen auf die garantierte Rente bleiben erhalten.

#### **Entstehung, jährliche Zuordnung und Zuteilung von Bewertungsreserven bei Vertragsbeendigung oder Rentenbeginn**

- (8) Sie werden zusätzlich an den Bewertungsreserven, die aufgrund der Kapitalanlage für Ihr Garantieguthaben entstehen, beteiligt. Bewertungsreserven entstehen, wenn der tatsächliche Marktwert unserer Kapitalanlagen größer ist als der Wert, mit dem die Kapitalanlagen in unserem Jahresabschluss ausgewiesen sind. Diese Reserven verwenden wir grundsätzlich, um Wertschwankungen unserer Kapitalanlagen auszugleichen und so über größere Zeiträume hinweg möglichst gleichmäßige Überschussanteile zu erzielen. Ob und in welchem Umfang Bewertungsreserven entstehen, hängt von der Wertentwicklung der Kapitalanlagen ab und lässt sich daher nicht vorhersagen. Entstandene Bewertungsreserven können sich auch wieder auflösen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen sinkt.

Der Anteil an den Bewertungsreserven aus den Kapitalanlagen wird den einzelnen Verträgen jährlich rechnerisch zugeordnet. Die Zuordnung des Anteils orientiert sich daran, in welchem Um-

fang die einzelne Versicherung zur Entstehung der Bewertungsreserven beigetragen hat. Dafür ist die Höhe des am jeweiligen Jahresende für Ihre Versicherung gebildeten Garantieguthabens maßgeblich. Diese Werte Ihrer Versicherung werden über die Jahre seit Vertragsbeginn aufsummiert und zur Summe der entsprechenden Werte von allen anspruchsberechtigten Versicherungen ins Verhältnis gesetzt. Versicherungen im Rahmen von Konsortialverträgen und Sonderbeständen bleiben dabei unberücksichtigt. Für sie erfolgt eine gesonderte Berechnung.

Bei Vertragsbeendigung oder Rentenbeginn multiplizieren wir gemäß der derzeit gültigen Fassung von § 153 Abs. 3 VWG den dem Vertrag so bei Beendigung zugeordneten Anteil mit der Hälfte der dann tatsächlich vorhandenen, zur Verteilung anstehenden Bewertungsreserven. Diese maßgeblichen Bewertungsreserven unterscheiden sich von den gesamten etwa durch Herausrechnen der Anteile, die dem Eigenkapital, den Konsortialverträgen oder den Sonderbeständen zugeordnet werden. Die Terminierung zur Ermittlung dieser Bewertungsreserven ist im Geschäftsbericht festgelegt. Ihre so ermittelte Beteiligung an den Bewertungsreserven wird bei Beendigung Ihrer Versicherung vor Rentenbeginn ausgezahlt bzw. bei einer Übertragung auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorgevertrag mit übertragen. Zu Beginn der Rentenzahlung verwenden wir die Beteiligung an den Bewertungsreserven als Einmalbeitrag für eine beitragsfreie Zusatzrente, die gemäß § 2 Absatz 2 unabhängig vom Geschlecht berechnet und zusammen mit der versicherten Rente fällig wird und wieder überschussberechtigt ist. Bei der Berechnung der beitragsfreien Zusatzrente beziehen wir die dann vorliegenden Erfahrungen zur Lebenserwartung der Versicherten und zur Kostenentwicklung für die laufende Vertragsverwaltung (Rechnungsgrundlagen) ein. Über eine Änderung der Rechnungsgrundlagen werden wir Sie informieren.

Die andere Hälfte der Bewertungsreserven verwenden wir – wie erläutert – zum Ausgleich von Wertschwankungen unserer Kapitalanlagen.

Aufsichtsrechtliche Regelungen können dazu führen, dass die Beteiligung an den Bewertungsreserven ganz oder teilweise entfällt.

Auch während des Rentenbezugs werden Sie jährlich an ggf. vorhandenen Bewertungsreserven beteiligt.

**Weitere Erläuterungen zur Überschussentstehung finden Sie im Anhang zu den Versicherungsbedingungen.**

#### **§ 5 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?**

Ihr Versicherungsschutz beginnt

- wenn wir Ihren Antrag schriftlich angenommen haben oder Ihnen der Versicherungsschein zugegangen ist
- frühestens jedoch ab dem im Versicherungsschein angegebenen Termin.

Vorher besteht kein Versicherungsschutz.

Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten Beitrags.

#### **§ 6 Wie verwenden wir Ihre Beiträge und die staatlichen Zulagen?**

- (1) Wir entnehmen Ihren Beiträgen und staatlichen Zulagen Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten (vgl. § 15). Die so verminderten Beiträge und staatlichen Zulagen (Anlagebeitrag) verwenden wir in erster Linie als Garantiebeiträge zur Bildung des Garantieguthabens, soweit dies nach versicherungsmathematischen Grundsätzen erforderlich ist (vgl. § 1 Abs. 1).
- (2) Den verbleibenden Teil der Beiträge und staatlichen Zulagen führen wir dem Fondsguthaben (vgl. § 1 Abs. 1) zu (Fondsbeitrag). Die Anlage erfolgt dabei vorrangig im Garantiefonds mit Teilabsicherung. Zur Gewährleistung der Beitragserhaltungsgarantie kann es erforderlich sein, dass wir dem Garantiefonds mit Teilabsicherung bereits zugeführte Beitragsteile wieder entnehmen und im Garantieguthaben anlegen. Zwischen dem Garantiefonds mit Teilabsicherung und dem Garantieguthaben erfolgt hierbei eine monatliche Umschichtung in Abhängigkeit von der Fondsentwicklung. Guthaben, das für die Beitragserhaltungsgarantie nicht benötigt wird, legen wir in Anteilen an dem oder den von Ihnen zusätzlich gewählten Fonds an, sofern Sie solche gewählt

haben. Die Aufteilung der Anlagebeträge erfolgt dann gemäß den jeweils vereinbarten Anteilen.

Den Fondsbeitrag legen wir, umgerechnet zum letzten Börsenkurs des Vormonats, in Fondsanteilen im Anlagestock an.

- (3) Die staatlichen Zulagen werden Ihrer Versicherung zu dem Monatsersten, der auf den Eingang bei uns folgt, gutgeschrieben und zur Erhöhung der Versicherungsleistung verwendet. Für die staatlichen Zulagen gelten dieselben Rechnungsgrundlagen wie für Ihre Beiträge.
- (4) Während beitragsfreier Zeiten vor Beginn der Rentenzahlung entnehmen wir die für Abschluss- und Vertriebskosten oder für unsere Verwaltungskosten vorgesehenen Beträge monatlich dem Fondsguthaben oder dem Garantieguthaben.

## § 7 Wer erhält die Leistung?

- (1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir bei Eintritt des Versicherungsfalls an Sie als unseren Versicherungsnehmer. Im Falle Ihres Todes erbringen wir die dann fälligen Leistungen (vgl. § 2 Abs. 7 bis 9) an Ihre Erben. Dies gilt nur, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die im Falle Ihres Todes die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Die Einräumung oder der Widerruf einer Bezugsberechtigung wird uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn uns Ihre entsprechende Erklärung hierüber in Textform (z.B. Briefform, E-Mail, Fax) zugegangen ist.

Sie können ein **widerrufliches** Bezugsrecht bestellen. Dabei erwirbt der Bezugsberechtigte an Ihrer Stelle bzw. an Stelle Ihrer Erben den Anspruch auf die Todesfallleistung erst mit dem Eintritt Ihres Todes. Deshalb können Sie Ihre Bestimmung bis zum Eintritt Ihres Todes jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen oder ändern.

Ein unwiderrufliches Bezugsrecht können Sie nicht bestellen.

- (2) Grundsätzlich müssen wir bei Ihrem Tod die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) anteilig in der Rentengarantiezeit und voll in der Aufschubzeit einbehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abführen. Haben Sie jedoch Ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner als Bezugsberechtigten benannt, so hat Ihr Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner das Recht, das Guthaben auf einen auf den Namen des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner laufenden Vorsorgevertrag im Sinne des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes (AltZertG) zu übertragen. Sofern im Zeitpunkt Ihres Todes Sie und Ihr Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner die Voraussetzung für eine Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 EStG erfüllt haben, entfällt die Einbealtung der staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile). Sollten jedoch die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) anteilig oder voll zurückzuzahlen sein, können wir die Auszahlung des verbleibenden Teils der Todesfallleistungen erst vornehmen, nachdem uns durch Bescheid mitgeteilt wurde, in welcher Höhe die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) zurückzuzahlen sind.
- (3) Eine Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind, sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten durch eine entsprechende Erklärung in Textform (z.B. Briefform, E-Mail, Fax) angezeigt worden sind.

## § 8 Was ist zu beachten, wenn eine Leistung verlangt wird?

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins.
- (2) Zu Beginn der Rentenzahlung muss uns zusätzlich ein amtliches Zeugnis über den Tag Ihrer Geburt vorliegen. Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass Sie noch leben.
- (3) Ihr Tod muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen.
- (4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen. Die mit den

Nachweisen und Auskünften verbundenen Kosten trägt der Anspruchsinhaber.

- (5) Unsere Geldleistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte die damit verbundene Gefahr.

## Vorvertragliche Anzeigepflichten

### § 9 Welche Auswirkungen hat die Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht?

#### Vorvertragliche Anzeigepflicht

- (1) Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzugeben. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir Ihnen nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme, in Textform stellen.

- (2) Wenn eine andere Person die Fragen nach gefahrerheblichen Umständen für Sie beantwortet und wenn diese Person den gefahrerheblichen Umstand kennt oder arglistig handelt, werden Sie behandelt, als hätten Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder arglistig gehandelt.

#### Rechtsfolgen der Anzeigepflichtverletzung

- (3) Nachfolgend informieren wir Sie, unter welchen Voraussetzungen wir bei einer Verletzung der Anzeigepflicht
- vom Vertrag zurücktreten,
  - den Vertrag kündigen,
  - den Vertrag ändern oder
  - den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten können und welche Folgen dies jeweils hat.

#### Rücktritt

- (4) Wenn die vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird, können wir vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn weder eine vorsätzliche noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt. Selbst wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir dennoch kein Rücktrittsrecht, falls wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder Leistungsausschluss) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

- (5) Im Fall des Rücktritts, haben Sie rückwirkend ab Vertragsschluss keinen Versicherungsschutz. Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, bleibt unsere Leistungspflicht unter folgender Voraussetzung trotzdem bestehen:

Die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand, der

- weder für den Eintritt des Versicherungsfalls
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

- (6) Wenn der Vertrag durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den nach § 12 Absatz 2 berechneten Rückkaufswert zuzüglich der vorhandenen Überschussbeteiligung. Den Rückkaufswert zahlen wir nicht, wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls trotz unseres Rücktritts zur Leistung verpflichtet bleiben (vgl. Abs. 4).

Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

#### Kündigung

- (7) Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt ist, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- (8) Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei

Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

- (9) Wenn wir den Vertrag kündigen, wandelt er sich in einen beitragsfreien Vertrag um (siehe § 12).

#### Vertragsänderung

- (10) Können wir nicht zurücktreten, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z.B. höherer Beitrag oder Leistungsausschluss) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten (Absatz 4), werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode (siehe § 19 Abs. 4 VVG) Vertragsbestandteil.

- (11) Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung über die Vertragsänderung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn
- wir im Rahmen einer Vertragsänderung den Beitrag um mehr als 10% erhöhen oder
  - wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsänderung hinweisen.

- (12) Haben Sie ohne Verschulden oder in Unkenntnis die Anzeigepflicht verletzt, verzichten wir zu Ihren Gunsten auf das uns gesetzlich zustehende Recht (vgl. § 19 VVG), ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres einen erhöhten risikogerechten Beitrag von Ihnen zu verlangen, die Vertragsbedingungen anzupassen oder den Vertrag zu kündigen (vgl. Abs. 7 bzw. 10).

#### Voraussetzungen für die Ausübung unserer Rechte

- (13) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.
- (14) Wir haben kein Recht zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.
- (15) Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.
- (16) Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung erlöschen nach Ablauf von 3 Jahren seit Vertragsabschluss. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Bei vorsätzlicher oder arglistiger Verletzung der Anzeigepflicht beträgt die Frist 10 Jahre seit Vertragsschluss.

#### Anfechtung

- (17) Wir können den Vertrag auch anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrages durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist. Im Fall der Anfechtung zahlen wir den nach § 12 Abs. 2 berechneten Rückkaufswert inklusive vorhandener Überschussbeteiligung aus. Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

#### Leistungserweiterung/Wiederherstellung des Vertrages

- (18) Die Absätze 1 bis 13 gelten entsprechend, wenn der Versicherungsschutz nachträglich erweitert oder wiederhergestellt wird und deshalb eine erneute Risikoprüfung vorgenommen wird. Die Fristen nach Absatz 16 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung des Vertrages bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu.

#### Erklärungsempfänger

- (19) Wir üben unsere Rechte durch eine schriftliche Erklärung aus, die wir Ihnen gegenüber abgeben. Sofern Sie uns keine andere

Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist kein Bezugsberechtigter vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins als bevollmächtigt ansehen, die Erklärung entgegenzunehmen.

#### Beitragszahlung

##### § 10 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten?

- (1) Die Beiträge zu Ihrer Versicherung sind Jahresbeiträge, die zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres fällig werden.
- (2) Statt jährlicher Zahlungsweise können Sie auch eine halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Zahlungsweise vereinbaren. Der Beitrag wird dann abweichend von Absatz 1 zu dem jeweiligen Teil erst mit Beginn des jeweiligen Zahlungszeitraums fällig.
- (3) Den ersten Beitrag müssen Sie unverzüglich (d.h. ohne schuldhafte Zögern) nach Abschluss des Vertrages zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.
- (4) Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden jeweils zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig. Die Versicherungsperiode umfasst ein Jahr, ansonsten entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.
- (5) Sie haben den Beitrag rechtzeitig gezahlt, wenn Sie bis zum Fälligkeitstag (Absatz 3) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Wenn die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart wurde, gilt die Zahlung in folgendem Fall als rechtzeitig:
- Der Beitrag konnte am Fälligkeitstag eingezogen werden und
  - Sie haben einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen.
- Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einzahlen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer Zahlungsaufforderung erfolgt. Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig die Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen.
- (6) Sie müssen die Beiträge auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten zahlen.

#### Zahlungsaufschub

- (7) Bei Zahlungsschwierigkeiten werden wir auf Ihren Wunsch einen teilweisen oder vollständigen Zahlungsaufschub für die Beiträge Ihrer Versicherung mit Ihnen vereinbaren, wenn Sie die Beiträge mindestens 2 Jahre lang vollständig gezahlt haben. Für einen vollständigen Zahlungsaufschub müssen Sie die Beiträge zusätzlich mindestens für einen Zeitraum von 1/12 der Beitragszahlungsdauer dieser Versicherung vollständig gezahlt haben. Der Zahlungsaufschub ist insgesamt für höchstens 36 Monate der Versicherungsdauer möglich und kann auf mehrere Teilzeiträume aufgeteilt werden. Der Zahlungsaufschub ist zinspflichtig. Ihr Versicherungsschutz bleibt vollständig erhalten. Der Zahlungsaufschub ist zinslos, wenn Sie uns nachweisen, dass
- Sie arbeitslos sind, oder
  - Sie ein Kind bekommen haben und in gesetzlicher Elternzeit sind, oder
  - Sie erwerbsunfähig sind, also keiner Tätigkeit des allgemeinen Arbeitsmarktes für mindestens 3 Stunden täglich nachgehen können, oder
  - Sie nach den Vorschriften der gesetzlichen Pflegeversicherung pflegebedürftig nach den Pflegestufen 2 oder 3 sind. Wenn die genannten Anlässe enden, müssen Sie uns dies anzeigen. Der Zahlungsaufschub ist dann wieder zinspflichtig.

Für Kalenderjahre, in denen Sie wegen einer Beitragsstundung keine oder geringere Beiträge zahlen, besteht kein oder nur ein verminderter Anspruch auf die staatlichen Zulagen.

- (8) Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung verrechnen wir Beitragsrückstände mit der Leistung.
- (9) Versicherungsvermittler und –vertreter sind nicht zur Annahme von Zahlungen für Folgebeiträge bevollmächtigt.

## § 11 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig bei uns eingeht?

- (1) Für die rechtzeitige Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht (vgl. § 10 Abs. 3 und 4) alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht.
- (2) Im Lastschriftverfahren haben Sie rechtzeitig gezahlt, wenn der Beitrag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnten wir den Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, haben Sie auch dann noch rechtzeitig gezahlt, wenn Sie ihn unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung entrichten. Änderungen Ihrer Bankverbindung müssen Sie uns einen Monat vor der Fälligkeit des nächsten Versicherungsbeitrags mitteilen.
- (3) Wenn der erste Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet wird, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht geleistet ist. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (4) Ab dem zweiten Beitrag und bei sonstigen Beträgen, die Sie uns aus dem Versicherungsverhältnis schulden, erhalten Sie bei nicht rechtzeitiger Zahlung auf Ihre Kosten von uns eine schriftliche Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, vermindert sich Ihr Versicherungsschutz. Auf die Rechtsfolgen weisen wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hin.

## Kündigung oder Beitragsfreistellung

### § 12 Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

**Die Voraussetzungen und Folgen einer Kündigung unterscheiden sich danach, ob Sie sich den Rückkaufswert auszahlen lassen oder das gebildete Kapital auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorge-Vertrag übertragen wollen:**

#### Kündigung zur Auszahlung des Rückkaufswertes

- (1) Sie können Ihre Versicherung zur Auszahlung des Rückkaufswertes jederzeit zum Schluss der vereinbarten laufenden Zahlungsperiode (vgl. § 10 Abs. 1 und 2) durch eine entsprechende Erklärung in Textform (z.B. Briefform, E-Mail, Fax) kündigen, jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenbeginn.

- (2) Bei einer Kündigung zur Auszahlung des Rückkaufswertes erhalten Sie, soweit bereits vorhanden, einen nach § 169 VVG berechneten Rückkaufswert.

Dieser entspricht dem Wert des Gesamtguthabens (vgl. § 2 Abs. 2) in Euro, mindestens jedoch dem bei Vertragsschluss vereinbarten garantierten Rückkaufswert, der vom Kündigungszeitpunkt abhängig ist. Nähere Informationen zum garantierten Rückkaufswert finden Sie in Ihrer individuellen Kundeninformation.

Wir sind jedoch gesetzlich verpflichtet, vom Gesamtguthaben die für den Vertrag erhaltenen staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) einzubehalten und an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) abzuführen. Die Auszahlung des verbleibenden Teils des Gesamtguthabens können wir erst vornehmen, nachdem uns durch Bescheid der zuständigen Behörde mitgeteilt wurde, in welcher Höhe die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) zurückzuzahlen sind.

- (3) Den Rückkaufswert erbringen wir grundsätzlich in Geld. Für das Fondsguthaben aus dem oder den weiteren Fonds gilt das Naturalwahlrecht entsprechend, wenn Sie einen oder mehrere weitere Fonds vereinbart haben (vgl. § 2 Abs. 6).

- (4) (Entfällt)

#### Kündigung zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorge-Vertrag

- (5) Sie können Ihre Versicherung zur Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen zertifizierten Altersvorsorge-Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Kalendervierteljahres oder zum Beginn der Auszahlungsphase durch eine entsprechende Erklärung in Textform (z.B. Briefform, E-Mail, Fax) kündigen. Das gebildete Kapital entspricht dem Guthaben, das sich aus § 2 Abs. 2 ergibt, mindestens jedoch dem bei

Vertragsschluss vereinbarten garantierten Rückkaufswert, der vom Kündigungszeitpunkt abhängig ist. Für den Fall, dass das gebildete Kapital zum Beginn der Auszahlungsphase übertragen wird, entspricht es mindestens der Summe der uns bis zum Zeitpunkt der Übertragung zugeflossenen Beiträge inklusive der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen (Beitragserhaltungsgarantie). Nähere Informationen zum garantierten Rückkaufswert finden Sie in Ihrer individuellen Kundeninformation. Der andere Altersvorsorge-Vertrag muss auf Ihren Namen lauten und kann bei uns oder einem anderen Anbieter bestehen.

Das gebildete Kapital kann nicht an Sie ausgezahlt, sondern nur direkt auf den neuen Altersvorsorge-Vertrag übertragen werden. Hierzu müssen Sie uns bei der Kündigung mitteilen, auf welchen Vertrag das gebildete Kapital übertragen werden soll. Handelt es sich um einen Vertrag bei einem anderen Anbieter, so dürfen wir die Übertragung nur durchführen, wenn Sie uns die Zertifizierung nachweisen.

- (6) Bei einer Kündigung zur Übertragung des gebildeten Kapitals übertragen wir, soweit bereits entstanden, das Guthaben, das sich aus § 2 Abs. 2 ergibt. Die staatlichen Zulagen (und gewährten Steuervorteile) müssen in diesem Fall nicht abgezogen und an die ZfA abgeführt werden.

#### Bei einer Kündigung des Vertrages gilt immer folgendes:

- (7) Sie können den Vertrag nur vollständig kündigen. Stichtag für die Bewertung des Fondsguthabens ist der letzte Börsentag vor der Wirksamkeit der Kündigung.
- (8) Beitragsrückstände und weitere eventuelle anlassbezogene Kosten und Gebühren (vgl. § 15 Absatz 5 und Absatz 6 und die Allgemeinen Informationen), behalten wir vom Rückkaufswert bzw. vom gebildeten Kapital ein. Wenn Sie gebildetes Kapital für Wohneigentum entnommen haben (vgl. § 13), ist der Rückkaufswert entsprechend geringer.
- (9) **Wenn Sie Ihren Versicherungsvertrag kündigen, dann kann sich dies – vor allem in den ersten Versicherungsjahren – nachteilig für Sie auswirken. In den ersten Versicherungsjahren verwenden wir größere Teile Ihrer Beiträge zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten, die durch den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages entstanden sind (vgl. § 15). Deshalb liegt der Rückkaufswert bzw. das gebildete Kapital für längere Zeit – gerade in der Anfangszeit auch deutlich – unter der Summe der Beiträge, die Sie bis zur Kündigung an uns gezahlt haben.**  
Die garantierten Rückkaufswerte bzw. das garantierte Kapital entnehmen Sie bitte der Garantiewertetabelle in Ihrer individuellen Kundeninformation.

#### Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung statt einer Kündigung

- (10) Möchten Sie künftig keine oder niedrigere Beiträge zahlen, können Sie dies durch eine entsprechende Erklärung in Textform (z.B. Briefform, E-Mail, Fax) von uns verlangen. Es gelten die in Absatz 1 genannten Termine und Fristen.  
Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, führen wir die Versicherung als beitragsfreie Versicherung weiter. Das beitragsfrei versicherte Guthaben erreicht dann zum Beginn der Ablaufphase mindestens die in Ihrer individuellen Kundeninformation angegebenen Garantiewerte. Nach einer Beitragsfreistellung können Sie innerhalb der nächsten 5 Jahre zum Beginn einer Zahlungsperiode durch eine entsprechende Erklärung in Textform (z.B. Briefform, E-Mail, Fax) beantragen, die Beitragszahlung bis zur ursprünglichen Höhe wieder aufzunehmen. Die versicherten Leistungen und Garantiewerte berechnen wir dann nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den ursprünglich vereinbarten Rechnungsgrundlagen neu; die Beitragserhaltungsgarantie (vgl. § 1 Abs. 1) gilt entsprechend. Beitragsrückstände und eventuelle anlassbezogene Kosten und Gebühren (vgl. § 15 Absatz 5 und Absatz 6 und die Allgemeinen Informationen) ziehen wir bei der Beitragsfreistellung vom Gesamtguthaben ab. Wenn Sie dem Gesamtguthaben Kapital für Wohneigentum entnommen haben (vgl. § 13), ist das beitragsfrei versicherte Guthaben entsprechend geringer.

Bei teilweiser Beitragsfreistellung gilt das beschriebene Verfahren entsprechend für den beitragsfrei gestellten Teil. Dem Fondsguthaben und dem Garantieguthaben entnehmen wir nur bei vollständiger Beitragsfreistellung monatlich die für unsere Verwaltungskosten vorgesehenen Beträge (vgl. § 6 Abs. 4).

- (11) Nach teilweiser Beitragsfreistellung muss der neue Beitrag bei monatlicher Zahlungsweise mindestens 5 Euro, bei vierteljährlicher 15 Euro, bei halbjährlicher 30 Euro und bei Jahresbeiträgen 60 Euro betragen. Ansonsten ist die teilweise Beitragsfreistellung unwirksam und nur die vollständige Beitragsfreistellung möglich.
- (12) **Wenn sie Ihren Versicherungsvertrag in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln, dann kann sich dies – vor allem in den ersten Versicherungsjahren – nachteilig für Sie auswirken. In den ersten Versicherungsjahren verwenden wir größere Teile Ihrer Beiträge zur Tilgung der Abschluss- und Vertriebskosten, die durch den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages entstanden sind (vgl. § 15). Deshalb liegt der Rückkaufswert bzw. das gebildete Kapital, aus dem wir die beitragsfreien Leistungen bilden, danach für längere Zeit – gerade in der Anfangszeit auch deutlich – unter der Summe der Beiträge, die Sie bis zur Beitragsfreistellung an uns gezahlt haben.** Die garantierten beitragsfrei versicherten Guthaben zum Beginn der Ablaufphase entnehmen Sie bitte der Garantiewertetabelle in Ihrer individuellen Kundeninformation.

#### Keine Beitragsrückzahlung

- (13) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

### Entnahme von Kapital für Wohneigentum und Übertragung von Kapital aus anderen Altersvorsorgeverträgen

#### § 13 Wie können Sie Ihr Guthaben als Kapital für Wohneigentum verwenden?

- (1) Sie können vor Beginn der Rentenzahlung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres verlangen, dass wir das gebildete Kapital, das sich aus § 2 Abs. 2 ergibt, aus dieser Versicherung im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung teilweise oder vollständig für eine Verwendung als Altersvorsorge-Eigenheimbetrag im Sinne des § 92 a des Einkommensteuergesetzes (EStG) auszahlen. Wenn Sie Fondsguthaben in mehreren Fonds haben, so entnehmen wir bei einer teilweisen Auszahlung des gebildeten Kapitals das Guthaben anteilig aus allen Fonds. Die Auszahlung müssen Sie gemäß §§ 92 b, 81 bei der Deutschen Rentenversicherung Bund spätestens 10 Monate vor Beginn der Auszahlungsphase beantragen. Diese teilt Ihnen mit, welche Beträge ohne nachteilige Folgen für die staatliche Förderung und Ihre Steuervorteile ausgezahlt werden können. Vom Entnahmebetrag ziehen wir eine Gebühr von 100 Euro ab (vgl. § 15 Absatz 6).

Eine Auszahlung führt zu einer Verringerung des gebildeten Kapitals und der versicherten Leistungen.

- (2) Sofern Sie für Wohneigentum entnommenes Kapital bei uns auf einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag zurückzahlen, muss die Rückzahlung spätestens zum Rentenbeginn abgeschlossen sein. Rückzahlungen werden bei Ihrem Eingang grundsätzlich wie laufende Beiträge auf Ihren Altersvorsorgevertrag behandelt. Bei Rückzahlung werden das Gesamtguthaben und die versicherten Leistungen neu berechnet. Die Berechnung der versicherten Leistungen erfolgt jeweils nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik.
- (3) Einzelheiten und Erläuterungen zum Altersvorsorge-Eigenheimbetrag finden Sie in den individuellen Kundeninformationen beigefügten allgemeinen Angaben über die geltenden Steuerregelungen.

#### § 14 Wie können Sie Ihre Versicherung durch Übertragungen aus anderen zertifizierten Altersvorsorge-Verträgen erhöhen?

- (1) Sie können jederzeit bis zum Rentenbeginn das Guthaben aus einem anderen zertifizierten Altersvorsorge-Vertrag auf diese Versicherung übertragen. Für die Übertragung benötigen wir Ihren entsprechenden Antrag in Textform (Briefform, E-Mail, Fax), den Sie mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsersten stellen müssen. Für die Verwendung des Guthabens aus dem anderen Altersvorsorge-Vertrag gilt § 6 unter Beachtung von § 15 Abs. 3 sinngemäß.

- (2) Bei einer zwischenzeitlichen Änderung der Erfahrungen zur Lebenserwartung der Versicherten und zur Kostenentwicklung für die laufende Vertragsverwaltung (Rechnungsgrundlagen), des Rechnungszinses oder des Versicherungstarifs werden wir dies bei der Berechnung Ihrer Versicherungsleistung berücksichtigen.
- (3) Für den Beginn des durch die Übertragung erweiterten Versicherungsschutzes gilt § 3 entsprechend. Für den erweiterten Versicherungsschutz gilt die restliche Aufschubzeit der ursprünglichen Versicherung.
- (4) Durch die Übertragung erhöhen sich Ihre Versicherungsleistungen, abhängig von
- dem Zahlungstermin
  - Ihrem Geburtsjahr
  - der restlichen Aufschubzeit
  - der Höhe des übertragenen Guthabens und
  - dem dann gültigen Versicherungstarif.

Durch die Übertragung erhöht sich auch die für die Beitragsgarantie maßgebliche Beitragssumme. Über Ihre neuen Garantiewerte informieren wir Sie gegebenenfalls schriftlich.

- (5) Alle getroffenen Vereinbarungen, auch die Bezugsrechtsverfügung, gelten ebenfalls für die Erhöhung der Versicherungsleistungen aufgrund der Übertragung.

### Kosten

#### § 15 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Absatz 2), Verwaltungskosten (Absatz 3) und anlassbezogene Kosten (Absatz 5). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir in den Beitrag nach versicherungsmathematischen Grundsätzen bei der Tarifkalkulation einkalkuliert und müssen von Ihnen daher nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

#### Abschluss- und Vertriebskosten

- (2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler. Außerdem umfassen die Abschluss- und Vertriebskosten z.B. die Kosten für Antragsprüfung und Ausfertigung der Vertragsunterlagen, Sachaufwendungen, die im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung stehen, sowie Werbeaufwendungen.

Wir belasten Ihren Vertrag in gleichmäßigen Jahresbeiträgen über einen Zeitraum von mind. 5 Jahren mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines Prozentsatzes der vereinbarten Beitragssumme der Hauptversicherung. Entsprechend belasten wir jede Dynamikerhöhung, jede Nachversicherung, die Zulagen sowie die Beiträge in der Ablaufphase in Form eines Prozentsatzes der vereinbarten Beitragssumme der jeweiligen Erhöhung.

Bei Rentenbeginn noch offene Abschluss- und Vertriebskosten entnehmen wir Ihrem Gesamtguthaben und stellen diese in eine Rückstellung ein, aus der die noch offenen Kosten bis zum Ende der vorgesehenen Tilgungsduer weiterhin in gleichmäßigen Beiträgen getilgt werden; dies kann bei Beiträgen in der Ablaufphase, Zulagen, Erhöhungen aufgrund einer vereinbarten Dynamik oder aufgrund einer Nachversicherung kurz vor dem Rentenbeginn der Fall sein (vgl. § 1 Abs. 3 der Besonderen Bedingungen für planmäßige Erhöhungen der Beiträge und Leistungen der Tarifgruppe IA 17 und § 5 der Besonderen Bedingungen für die Nachversicherung der Tarifgruppe IA 17).

- (3) Wenn Sie Kapital aus einem anderen Altersvorsorgevertrag übertragen (§ 14), werden bei der Berechnung der Abschluss- und Vertriebskosten 50% Prozent des übertragenen, im Zeitpunkt der Übertragung des nach § 10 a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes steuerlich geförderten Kapitals berücksichtigt.

#### Verwaltungskosten

- (4) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrages.
- a) Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form eines monatlichen Prozentsatzes des Beitrags (inklusive erwarteter Zulagen und Zuzahlungen)

- im Rahmen der Nachversicherungsgarantie, Dynamikerhöhungen) bei laufender Beitragszahlung.
- b) Zusätzlich werden monatlich Kosten in Form eines Prozentsatzes des gebildeten Kapitals (entspricht dem Gesamtguthaben) bis zu einem maximalen Wert des Prozentsatzes erhoben. Hierbei handelt es sich insgesamt
    - aa) um Kosten auf die im Fondsguthaben enthaltenen Fonds und
    - bb) Kosten auf die gebildeten Guthaben; soweit Guthaben durch laufende Beiträge gebildet werden, verzichten wir während der Beitragszahlung auf diese Kosten.
  - c) Wir belasten Ihren Vertrag ab Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form eines monatlichen Prozentsatzes der gezahlten Rente.

#### Höhe der Kosten

- (5) Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Produktinformationsblatt entnehmen.

#### Anlassbezogene Kosten

- (6) Zusätzlich sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:
- 100 Euro bei Kündigung Ihres Vertrages und Übertragung des gebildeten Kapitals auf einen anderen Vertrag
  - 100 Euro bei Auszahlung eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrages nach § 92 a EStG
  - Bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund Teilungsanordnung festgelegten Euro-Beträge

#### Sonstige Kosten

- (7) Falls aus weiteren, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, stellen wir Ihnen für die folgenden Leistungen pauschale Gebühren in Rechnung:
- Mahnungen, § 38 VVG
  - Bearbeitung von Lastschriftretouren, die Sie zu vertreten haben, § 280 Abs. 1 BGB

Die Höhe der gegenwärtig erhobenen Gebühren entnehmen Sie bitte Ihrem Produktinformationsblatt, das Sie zusammen mit Ihren Vertragsunterlagen erhalten haben. Wir sind berechtigt und verpflichtet, die Höhe der Gebühren nach billigem Ermessen an die allgemeine Kostenentwicklung anzupassen. Die Höhe der Gebühren kann dementsprechend künftig steigen oder sinken.

#### Nachweis geringerer Gebühren

Bei der Bemessung der Pauschale haben wir uns an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Die Beweislast für die Angemessenheit der Kostenpauschale tragen wir. Sofern Sie uns demgegenüber nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach niedriger zu beziffern sind, entfällt die Pauschale bzw. wird – im letzteren Fall – entsprechend herabgesetzt.

#### Weiterbelastung öffentlicher Abgaben

- (8) Sollten Steuern auf Versicherungsbeiträge oder sonstige öffentliche Abgaben erhoben werden, sind wir berechtigt, Ihnen diese weiterzubelasten.

## Weitere Regelungen

### § 16 Welche Informationen erhalten Sie während der Vertragslaufzeit?

#### Jährliche Information

Wir informieren Sie schriftlich über

- die Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen,
- das bisher gebildete Kapital,
- die im abgelaufenen Beitragsjahr angefallenen tatsächlichen Kosten
- die erwirtschafteten Erträge

- Bis zum Beginn der Auszahlungsphase informieren wir Sie zusätzlich über das nach Abzug der Kosten zur Verfügung stehende Kapital, wobei wir für die Berechnung die in der Vergangenheit tatsächlich gezahlten Beiträge und die in Ihrem Produktinformationsblatt genannten Wertentwicklungen zugrunde legen.

Über die genannten Informationen hinaus, werden wir Sie auch darüber unterrichten, ob und wie wir ethische, soziale und ökologische Belange bei der Verwendung der eingezahlten Beiträge und der uns zugeflossenen staatlichen Zulagen berücksichtigt haben.

#### Information vor Beginn der Auszahlungsphase

Frühestens 2 Jahre und spätestens 9 Monate vor Beginn der Auszahlungsphase werden wir Ihnen schriftlich die folgenden Informationen erteilen:

- das garantierte Kapital zu Beginn der Auszahlungsphase
- die garantierte monatliche Rente zu Beginn der Auszahlungsphase
- die Form der Auszahlung
- ob und wie eine Dynamisierung der monatlichen Leistungen erfolgt
- die angenommene monatliche Leistung zu Beginn der Auszahlungsphase nach Abzug der Kosten
- die Höhe der Prämie für eine Verrentung nach Beginn der Auszahlungsphase

Erteilen wir Ihnen die Informationen später als 9 Monate vor Beginn der Auszahlungsphase, so haben Sie das Recht, Ihren Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten zum Beginn der Auszahlungsphase, bei einer Information später als 6 Monate vor Beginn der Auszahlungsphase mit einer Frist von 14 Tagen zum Beginn der Auszahlungsphase durch entsprechende Erklärung in Textform zu kündigen, um das gebildete Kapital auf einen anderen auf Ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag zu übertragen. Erteilen wir Ihnen die Informationen später als 3 Monate vor Beginn der Auszahlungsphase, so können Sie innerhalb eines Jahres nach Beginn der Auszahlungsphase verlangen, unter Anrechnung der bereits geleisteten Zahlungen so gestellt zu werden, wie zu Beginn der Auszahlungsphase, um die Übertragung des so errechneten Kapitals auf einen anderen auf Ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag zuzüglich Zinsen (§246 BGB) ab Beginn der Auszahlungsphase bis zum Zeitpunkt der Übertragung zu verlangen. Für die Kapitalübertragung erheben wir in diesem Fall keine Kosten.

### § 17 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

- (1) Mitteilungen, die das Versicherungsverhältnis betreffen, müssen stets in Textform erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Ihre Mitteilungen richten Sie bitte an die in der Kundeninformation angegebene Adresse. Vermittler und Versicherungsvertreter sind zur Entgegennahme von Mitteilungen und Erklärungen des Versicherungsnehmers im Rahmen der gesetzlichen Regelungen bevollmächtigt, nicht jedoch zur Abgabe von Erklärungen über den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder den Rücktritt von Versicherungsverträgen in unserem Namen.
- (2) Eine Änderung Ihres Namens oder der uns genannten Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Andernfalls können für Sie Nachteile entstehen. Wir können eine an Sie zu richtende Willenserklärung per Einschreiben an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung als zugegangen. Bei Änderung Ihres Namens gilt Entsprechendes.
- (3) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten, sind Sie verpflichtet, eine im Inland ansässige Person zu benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter). Dies gilt nicht für diejenigen Mitgliedsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, in denen wir im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs tätig sind.

## § 18 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

## § 19 Wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Für Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk unser Sitz liegt. Dies ist gegenwärtig München. Darüber hinaus ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, oder in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (2) Klagen aus dem Vertrag **gegen Sie** müssen wir bei dem Gericht erheben, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zuständig ist.
  - (1) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte der Bundesrepublik Deutschland zuständig.

## § 20 Wie hoch ist der Rechnungszins und welche Lebenserwartung legen wir zugrunde?

In der Aufschubzeit beträgt der Rechnungszins Ihrer Versicherung 0,9% p.a. Mit diesem Zinssatz wird das Garantieguthaben in der Aufschubzeit Ihrer Versicherung verzinst.

Während des Rentenbezugs beträgt der Rechnungszins Ihrer Versicherung 0,9% p.a. Mit diesem Zinssatz wird die beitragsfinanzierte Deckungsrückstellung im Rentenbezug mindestens verzinst.

Für die Lebenserwartung der versicherten Person legen wir für die garantierte Rente ab Rentenbeginn eine geschlechtsunabhängige Rententafel auf Basis der Rententafel DAV 2004 R der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. zugrunde.

## § 21 Welche Bestimmungen können wir ändern oder ersetzen?

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen auf Grund eines bestandskräftigen Verwaltungsakte oder höchstrichterlicher Rechtsprechung unwirksam sein, sind wir berechtigt, diese nach § 164 VVG zu ersetzen.
- (2) Zwei Wochen, nachdem wir Sie davon benachrichtigt haben, werden die Änderungen und Ergänzungen wirksam.

## § 22 Vorrang des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungs-gesetzes (AltZertG)

Alle Vertragsvereinbarungen einschließlich dieser Vertragsbedingungen gelten nur insoweit, wie sie den Vorschriften des Gesetzes über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz – AltZertG) nicht widersprechen bzw. diesen nicht entgegenstehen. Maßgeblich ist das Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung.

## § 23 Was gilt im Falle von Wirtschaftssanktionen gegen ausländische Staaten?

Es besteht – ungeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – für uns keine Leistungspflicht, wenn und solange Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland dem entgegenstehen, die auf die Vertragsparteien direkt anwendbar sind.

---

Stand dieser Bedingungen: 01.03. 2017

## Allgemeine Angaben über die geltende Steuerregelung und über die staatliche Förderung von Versicherungen, die als Altersvorsorgevertrag gemäß § 1 des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungs-gesetz (AltZertG) gelten

### Hinweise

Die folgenden Ausführungen über die geltende Steuerregelung und über die staatliche Förderung bei Altersvorsorgeverträgen sind lediglich allgemeine Angaben.

Verbindliche Auskünfte über die steuerliche Behandlung von Beiträgen oder Versicherungsleistungen dürfen Ihnen außer dem zuständigen Finanzamt nur die im Steuerberatungsgesetz bezeichneten Personen (insbesondere Steuerberater) erteilen.

Aufgrund der allgemeinen Darstellung können diese Hinweise selbstverständlich nicht vollständig sein und insbesondere keine individuelle steuerliche Beratung ersetzen.

Unsere Vermittler dürfen Sie aufgrund der gesetzlichen Regelungen nicht steuerlich beraten.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Informationen sowie für Angaben von Vermittlern zu steuerlichen Fragen übernehmen wir keine Haftung. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzlich falsche Informationen oder Angaben. Künftige Änderungen des Steuerrechts teilen wir Ihnen nicht mit.

Im Folgenden gehen wir von einer unbeschränkten Steuerpflicht für eine natürliche Person als Versicherungsnehmer mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus.

### 1. Staatliche Förderung von Beiträgen zu Altersvorsorgeverträgen

Die Anforderungen an einen Altersvorsorgevertrag sind im Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgegesetz (AltZertG) geregelt. Rentenversicherungen, die als Altersvorsorgevertrag gemäß § 1 AltZertG anerkannt wurden, sind nach § 10 a und Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerlich begünstigt. Demzufolge können die nach § 10a EStG förderungsberechtigten Personen, d.h. im Wesentlichen die Pflichtversicherten in der inländischen gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Gesetz über die Alterssicherung für Landwirte sowie Beamte, die Beiträge für einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag im Rahmen einer Günstigerprüfung derzeit bis zu 2.100 Euro als Sonderausgaben abziehen.

Als Beiträge in diesem Sinne gelten die vom Versicherungsnehmer tatsächlich geleisteten Beiträge des betreffenden Kalenderjahres (Altersvorsorgebeiträge gemäß § 82 EStG) zuzüglich der dafür nach Abschnitt XI EStG zustehenden staatlichen Zulage.

Diese sog. Altersvorsorgezulage setzt sich wiederum aus Grundzulage und evtl. Kinderzulage sowie ggf. einer einmaligen Zulage, sofern der Zulageberechtigte zu Beginn des ersten Beitragsjahrs das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat (sog. Berufseinsteiger-Bonus), zusammen (§§ 83 – 85 EStG).

Um die vorstehenden Zulagen zu erhalten muss bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Beitragsjahr folgt, bei uns ein Antrag auf Zulage nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck gestellt werden. Der vorstehende Sonderausgabenabzug ersetzt nicht die notwendige Antragsstellung auf Zulagen. Um die volle Zulage zu erhalten, muss der Zulageberechtigte allerdings den jeweiligen Mindesteigenbeitrag leisten, der insbesondere von seinen rentenversicherungspflichtigen Einnahmen des vorangegangenen Kalenderjahres abhängt, derzeit höchstens 2.100 Euro abzüglich der vorgenannten in Betracht kommenden Zulagen, mindestens aber einen jährlichen Sockelbetrag in Höhe von 60 Euro; anderenfalls wird die Zulage anteilig gekürzt. Wenn eine Erhöhung der Versicherung im Rahmen der Nachversicherungsgarantie nach einem anderen als dem ursprünglichen Tarif erfolgt, so stellt die Erhöhung möglicherweise einen eigenständigen Altersvorsorgevertrag im Sinne des Steuerrechts dar. In diesem Fall ist zu beachten, dass die steuerliche Förderung für maximal zwei Altersvorsorgeverträge gewährt wird und auch der Mindesteigenbeitrag nach maximal zwei Verträgen berechnet wird (§ 87 Abs. 1 EStG).

Haben unbeschränkt steuerpflichtige und nicht dauernd getrennt lebende Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner, beide mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union (EU) oder einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), jeweils eigene, auf Ihren Namen lautende Altersvorsorgeverträge abgeschlossen und gehört einer der Ehepartner bzw. eingetragenen Lebenspartner nicht zu dem nach § 10 a Abs. 1 EStG geförderten Personenkreis, hat auch dieser als mittelbar Zulageberechtigter Anspruch auf eine ungetrunkte Zulage, wenn er im Kalenderjahr einen Mindesteigenbeitrag von 60 Euro geleistet und auch der unmittelbar zulageberechtigte Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner seinen Mindesteigenbeitrag erbracht hat.

Die Zulage wird auf Antrag des Zulageberechtigten unmittelbar auf seinen Vorsorgevertrag – auf Wunsch ggf. auch anteilig auf zwei seiner Vorsorgeverträge – überwiesen. Für den nach § 79 Satz 2 EStG mittelbar zulagberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner erfolgt eine Überweisung der Zulage nur auf den Altersvorsorgevertrag, für den zuerst die Zulage beantragt worden ist. Sofern es sich für den Steuerpflichtigen als günstiger erweist, wird die unter Berücksichtigung des Sonderausgabenabzugs nach § 10 a Abs. 1 EStG ermittelte Einkommensteuer gegen Verrechnung der Zulage berücksichtigt.

Zu den nicht geförderten Beiträgen zählen Beiträge,

- die zugunsten eines zertifizierten Altersvorsorgevertrags in einem Beitragsjahr eingezahlt werden, in dem der Anleger nicht zum begünstigten Personenkreis gehört
- für die er weder eine Altersvorsorgezulage noch einen steuerlichen Vorteil aus dem Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG erhalten hat,
- die den Höchstbetrag nach § 10a EStG abzüglich der für das Beitragsjahr zustehenden Zulage übersteigen, sofern es sich nicht um den Sockelbetrag handelt.

#### 1a: Altersvorsorge-Eigenheimbetrag für eine wohnungswirtschaftliche Verwendung

Der Zulageberechtigte kann das in seinem Altersvorsorgevertrag gebildete und geförderte Kapital im Rahmen der gesetzlichen Entnahmegerünen grundsätzlich wie folgt verwenden (Altersvorsorge-Eigenheimbetrag):

- bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für die Anschaffung oder Herstellung einer Wohnung oder zur Tilgung eines zu diesem Zweck aufgenommenen Darlehens, oder
- bis zum Beginn der Auszahlungsphase unmittelbar für den Erwerb von Geschäftsanteilen (Pflichtanteilen) an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung, oder
- bis zum Beginn der Auszahlungsphase zum barrierefreien bzw. behindertengerechten Umbau einer Wohnung unter Beachtung bestimmter Bauvorschriften

Eine begünstigte Wohnung ist hier insbesondere

- eine Wohnung in einem eigenen Haus oder
- eine eigene Eigentumswohnung oder
- eine Genossenschaftswohnung einer eingetragenen Genossenschaft,

wenn diese Wohnung in Deutschland, in einem Mitgliedsstaat der EU oder in einem Staat gem. EWR-Abkommen belegen ist, und die Hauptwohnung oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen des Zulageberechtigten darstellt.

Der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag ist für Zwecke der Besteuerung gesondert im so genannten Wohlförderkonto verzinslich zu erfassen. Die Entnahme des Altersvorsorge-Eigenheimbetrages sowie die Regelungen zum Wohlförderkonto einschließlich der steuerlichen Behandlung ergeben sich insbesondere aus den §§ 92a, 92b und § 22 Nr. 5 EStG.

## 2. Rückzahlungspflicht bei schädlicher Verwendung der Fördermittel

Wird bei einem Altersvorsorgevertrag beispielsweise

- die Versicherungsleistung bei Tod der versicherten Person vor Rentenbeginn oder innerhalb der Rentengarantiezeit der Renten als einmaliger Betrag oder in Form von Rentenzahlungen innerhalb der Rentengarantiezeit ausgezahlt oder
- der Rückkaufswert bei Kündigung ausgezahlt, oder
- der Wohnsitz und gewöhnliche Aufenthalt in einen Staat außerhalb der EU oder des EWR verlegt,

muss der Bezugsberechtigte die auf das ausgezahlte Kapital entfallenden Altersvorsorgezulagen sowie die darüber hinaus gehenden Steuerermäßigungen (steuerliche Fördermittel) zurückzahlen (§ 93 EStG). Wir sind verpflichtet, die Zentrale Stelle über die schädliche Verwendung zu informieren.

Es besteht weiterhin keine Rückzahlungsverpflichtung der steuerlichen Fördermittel, wenn

- der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung in Form einer ab Beginn der Auszahlungsphase lebenslangen Rente erhält oder
- der Versicherungsnehmer den Altersvorsorgevertrag vor Rentenbeginn kündigt, um ihn auf einen anderen, auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen zu lassen (vgl. § 10 Abs. 5 AVB) oder
- im Falle des Todes des Versorgungsberechtigten das geförderte Altersvorsorgevermögen auf einen auf den Namen des Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen wird und im Zeitpunkt des Todes des Versorgungsberechtigten die Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner die Voraussetzungen für eine Zusammenveranlagung nach § 26 Abs. 1 EStG erfüllt haben oder
- als Folge der Scheidung bzw. Aufhebung der Lebenspartnerschaft eine Übertragung des geförderten Altersvorsorgevermögens auf einen Altersvorsorgevertrag des ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner erfolgt oder zu Lasten des geförderten Vertrages mit einem öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger für den ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner Rentenanwartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet werden oder das Kapital aus dem geförderten Vertrag entnommen und von dem ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner unmittelbar auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag eingezahlt wird. Einer Übertragung steht die Abtretung des geförderten Altersvorsorgevermögens gleich. Wird das übertragene Altersvorsorgevermögen vom ausgleichsberechtigten Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner nach der Übertragung steuerschädlich verwendet, hat dieser die enthaltenen Zulagen und Steuervorteile zurückzuzahlen; oder
- der Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entnommen wird, oder
- eine Kleinbetragsrente gemäß § 93 Absatz 3 EStG abgefunden wird.

## 3. Besteuerung der Leistungen

Bei einer als Altersvorsorgevertrag geführten Rentenversicherung unterliegen die Rentenzahlungen sowie die Teilkapitalauszahlungen in Höhe von maximal 30% des Gesamtguthabens zum Rentenbeginn als sonstige Einkünfte grundsätzlich in voller Höhe der Einkommensteuer (§ 22 Nr. 5 EStG).

Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Leistungen auf Altersvorsorgebeiträgen beruhen, die nach § 10 a oder Abschnitt XI EStG gefördert worden sind. Hingegen unterliegen die Rentenleistungen, die nicht auf entsprechend geförderten Beiträgen beruhen, nur mit dem Ertragsanteil, d.h. einem vom Renteneintrittsalter abhängigen festen Prozentsatz (§ 22 Nr. 1 S. 3 a bb EStG), der Einkommensteuer. Der Ertrag, d.h. die Versicherungsleistung abzüglich der gezahlten Beiträge ohne Beiträge zu eingeschlossenen Zusatzversicherungen, aus Teilkapitalauszahlungen, die nicht auf entsprechend geförderten Beiträgen beruhen, werden zu 50% bei der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die Teilkapitalleistung frühestens nach Ablauf von 12 Versicherungsjahren und nach Vollendung des 62. Lebensjahrs des Leistungsempfängers ausgezahlt wird. Vor Erreichung des 62. Lebensjahrs des Leistungsempfängers oder vor dem Ablauf von 12 Versicherungsjahren, wird der Ertrag in vollem Umfang (100%) bei der Einkommensteuerveranlagung

berücksichtigt. Zu nicht geförderten Beiträgen zählen sowohl die Beiträge, die vor der Führung der Versicherung als Altersvorsorgevertrag geleistet worden sind, als auch die Beitragsteile, welche aufgrund des Überschreitens des jeweiligen Höchstbetrags für den Sonderausgabenabzug nach § 10 a Abs. 1 EStG nicht mehr gefördert werden (Überzahlungen).

Wird bei einer schädlichen Verwendung nach § 93 Abs. 1 Satz 1 und 2 EStG, z.B. nach einer Kündigung der Rückkaufswert ausgezahlt oder bei Tod des Versorgungsberechtigten ein einmaliger Betrag an den Hinterbliebenen gezahlt, so werden, sofern es sich um gefördertes Kapital handelt, die in dem ausgezahlten Kapital enthaltenen Erträge und Wertsteigerungen (ausgezahltes Kapital abzgl. Eigenbeträge und steuerliche Förderung nach Abschnitt XI. EStG) nach § 22 Nr. 5 Satz 3 EStG als sonstige Einkünfte erfasst.

## 4. Erbschaftsteuer (Schenkungsteuer)

Ansprüche oder Leistungen aus Rentenversicherungen unterliegen für den Begünstigten der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer, wenn sie zu Lebzeiten durch eine Schenkung (Übertragung ohne angemessene Gegenleistung) des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden und die Leistungen gewisse Freibeträge übersteigen. Allerdings ist eine Übertragung von Forderungen oder Eigentumsrechten aus einer Versicherung, die als Altersvorsorgevertrag geführt wird, vertraglich ausgeschlossen.

## 5. Versicherungsteuer

Rentenversicherungen unterliegen in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit keiner Versicherungsteuer.

## 6. Steuerrechtliche Mitteilungspflichten des Versicherungsunternehmens

Sobald wir eine Leistung aus diesem Vertrag zahlen, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, eine Rentenbezugsmittelung unter Verwendung Ihrer persönlichen Daten an die Deutsche Rentenversicherung Bund abzugeben.

Der Versicherungsnehmer ist in diesem Fall verpflichtet, uns seine Identifikationsnummer (§ 139 b Abgabenordnung) mitzuteilen. Sollte der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nach entsprechender Aufforderung nicht nachkommen, sind wir berechtigt, die Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern zu erfragen.

---

Stand dieser Allgemeinen Angaben über die geltende Steuerregelung und die staatliche Förderung: 01.08.2014